

Steuern sparen mit Minol

Sehr geehrte Minol - Kunden,

der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 35a des Einkommensteuergesetzes Steuererleichterungen beschlossen, die auch Ihre Mieter und Eigentümer in Eigentümergemeinschaften in Anspruch nehmen können: Ab dem 01.01.2006 dürfen bestimmte Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen mit der Steuerschuld verrechnet werden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist an die Bescheinigung dieser Beträge durch den Vermieter oder Verwalter gebunden, wenn er diese Leistungen beauftragt hat; am einfachsten geht dies über den Ausweis in der Nebenkostenabrechnung. Minol bietet Ihnen die komfortable und preisgünstige¹ Möglichkeit, diese Vorteile für Ihre Mieter und Eigentümer mit der Minol-Abrechnung zu realisieren.

Alles was Sie dazu tun müssen, ist uns die betreffenden Beträge getrennt auf der Rückseite dieses Schreibens zu nennen.² Wenn Sie diese Anlage gemeinsam mit der Kostenaufstellung einreichen, erhalten Sie die Abrechnung mit dem Ausweis der steuerbegünstigten Leistungen in der Einzelabrechnung. Selbstverständlich können Sie diese Bescheinigung aber auch selbst erstellen. In diesem Fall ändert sich an der Abrechnung nichts. Unsere Rechnungen enthalten bereits einen getrennten Ausweis der Positionen. Die Leistungen aus dem Wärmedienst und der Abrechnung sind allerdings nicht begünstigt.

Wir freuen uns Ihnen als Minol-Kunden diese zusätzliche Leistung mit handfesten Vorteilen für Ihre Nutzer anbieten zu können. Dies gilt nicht nur für die Heizkostenabrechnung, sondern auch für die gesamte Betriebskostenabrechnung mit Minol.

Sie haben noch Fragen? Alle wichtigen Informationen finden Sie tagesaktuell auf unseren Internetseiten unter www.minol.com/35a. Selbstverständlich stehen Ihnen auch Ihre persönlichen Ansprechpartner bei Minol für Auskünfte gerne zur Verfügung.

¹) vgl. Positionen der beigefügten Preisliste. Es erfolgt keine Umlage der Kosten.

²) Haben Sie uns bereits beauftragt, ist die Kosten- und Nutzeraufstellung bereits angepasst und Sie können auch dort die Eintragungen vornehmen.

Anlage haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG

Liegenschaftsnummer _____
 Liegenschaftsanschrift _____
 Abrechnungsperiode _____

Kostenart	Gesamtbetrag in €	Lohnkostenanteil in €	bitte ankreuzen			
			1	2	3	4
Muster	50,00 €	40,00 €	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 1 § 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG – geringfügige Beschäftigung
- 2 § 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- 3 § 35a Abs. 2 Nr. 1 EStG – Dienstleistungen
- 4 § 35a Abs. 2 Nr. 2 EStG – Handwerkerleistungen

Gerne weisen wir die Lohnkostenanteile der haushaltsnahen Dienstleistungen entsprechend § 35a EStG in der Abrechnung aus. Dazu geben Sie uns einfach die betroffenen Kostenarten, den Gesamtbetrag sowie die Lohnkosten laut Rechnung an. Bitte ordnen Sie mit diesem Formular jede Kostenart einer der angegebenen Kategorien durch Ankreuzen zu. Die Preise für diese Leistungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Preisliste. Eine Umlage dieser Abrechnungsgebühren erfolgt nicht.

Ich/wir beauftrage(n) Minol mit dem Ausweis der Lohnkostenanteile der haushaltsnahen Dienstleistungen in der Abrechnung. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:
 Hauseigentümer oder Hausverwaltung für
 ihn oder die Eigentümergemeinschaft: _____
 Datum / rechtsverbindliche Unterschrift _____

Der Steuerpflichtige (Nutzer) kann die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung entsprechend seinem Anteil beim zuständigen Finanzamt beantragen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Minol kann für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung keine Haftung übernehmen.